

Unser Bestreben ist die volle Zufriedenheit und eine dauernde freundschaftliche Verbindung mit unseren Mietern. Aus diesem Grund haben wir eine Ordnung festgelegt, die wir der Vermietung unserer Wasser- und Landliegeplätze zugrunde legen.

I. Vertragsumfang

1. Der Mietvertrag beinhaltet lediglich die Vermietung von Wasser- oder/und Stellflächen. Die Kranarbeiten sind zwar Bestandteil des Vertrages, werden aber gesondert in Rechnung gestellt.
2. Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand des Mietvertrages. Leistungen des Vermieters hinsichtlich der vorgenannten Tätigkeiten bedürfen besonderer Vereinbarung.
3. Die Liegeplatzmiete für den Wasserliegeplatz für Saisonlieger gilt zusätzlich der jeweiligen Hafengebühr (Jahrespauschale).
4. Sollten durch außergewöhnliche Umstände Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten an den Hafenanlagen und Stegen oder eine neue Aufteilung der Liegeplatzgrößen notwendig werden, kann der Vermieter dem Mieter einen anderen Liegeplatz im Hafen zuweisen.
5. Der Landliegeplatz und Winterstellplatz ist ohne Wasser- und Stromanschluss vermietet
6. Die Krantermine werden soweit wie möglich nach den Wünschen des Mieters vom Vermieter festgelegt.
7. Die Yachteigner, die ihr Boot nicht fristgemäß zum vereinbarten Krantermin vorbereiten, werden mit den entstehenden Kosten belastet. Dies gilt auch im Interesse aller Mieter, da hierdurch die Krantermine verzögert werden. In den Kranzeiten kann es durch unvorhergesehene Umstände, z.B. Starkwindtage, betriebliche Belange usw. zu Verzögerungen und Verschiebungen des Krantermins kommen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Einhaltung der vereinbarten Termine.

II. Mietpreis

1. Der Mietpreis ergibt sich aus einer individuellen Berechnung. Bei einer Umsatzsteuer-Änderung (z. Zt. 19%) ist der Vermieter berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen.

III. Hafengebühr für Wasserliegeplatz

1. Die Hafengebühr (Kostenpauschale für WC-Anlagen, 220V Stromversorgung, Abfallentsorgung, Parkplatz für PKW, usw.) für den Wasserliegeplatz ist jedes Jahr zum Anfang der Saison fällig. Sie kann jährlich entsprechend den nachweisbaren Kostensteigerungen neu festgesetzt oder geändert werden.

IV. Laufzeit des Mietvertrages und fristlose Kündigung

1. Das Mietverhältnis ist für die Zeit abgeschlossen, die im § 1 des Mietvertrages genannt ist. Mietverträge über eine Saison und Jahresverträge verlängern sich automatisch um eine Saison oder ein Jahr wenn keine schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Vertragsende erfolgt. Langfristige Verträge (über 14 Monate Laufzeit) werden neu abgeschlossen.
- 2a. Die Wintersaison dauert vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres.
- 2b. Die Sommersaison dauert vom 01. April bis zum 31. Oktober eines Jahres.
3. Der Vertrag umfasst die Gestellung eines Lagerplatzes für eine Yacht des Auftraggebers durch die Mola Yachting GmbH (Auftragnehmer) während der o.a. Zeit sowie Ein- und Auslagerung des Bootes und die evtl. Vermietung eines Lagerbockes. Es besteht kein Anspruch auf irgendeine Betreuung oder Inobhutnahme durch den Auftragnehmer i.S. eines Lagervertrages nach § 467 HGB. § 471 II HGB gilt nicht.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.
5. Der Vermieter hat in folgenden Fällen ein Recht zur fristlosen Kündigung:
 - a. bei Zahlungsverzug des Mieters;
 - b. bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Hafen- und Liegeplatzordnung des Vermieters;
 - c. bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber den Mitarbeitern der Marina und / oder anderen Mietern;
 - d. bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen, die sich aus dieser AGB ergeben.

V. Zahlungsverzug

1. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Er ist ferner berechtigt, die Hergabe des Liegeplatzes zu verweigern.

VI. Zahlungsbedingungen und Preissteigerungen

1. a) Bei Abschluss des Vertrages sind 20 % der unter § 1 genannten Mietsummen fällig.
b) Die Restsumme (80 %) ist mit dem Beginn des unter § 1 des Mietvertrages angegebenen Zeitraumes zu zahlen.
c) Die unter § 1 genannte Hafengebühr ist jährlich zum 1.4. fällig.
2. Zahlungen sind in bar, per Überweisung oder Kartenzahlung ohne jeden Abzug zu leisten.
3. Änderungen der Mietpreise während einer Vertragslaufzeit oder bei Verlängerung des Mietvertrages sind dem Mieter schriftlich mitzuteilen. Erfolgt daraufhin Seitens des Mieters innerhalb von einem Monat keine Kündigung des Vertrages, wird der veränderte Preis automatisch Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

VII. Haftung und Versicherung

1. Der Liegeplatz wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung übernommen, in welchen er sich bei Übergabe befindet, sofern der Mieter nicht bei der Übergabe Mängel geltend macht, die dann vom Vermieter umgehend zu beseitigen sind. Für Schäden, die nach Übergabe des Liegeplatzes an seinen Einrichtungen vom Mieter verursacht werden, haftet der Mieter, und zwar unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Sofern durch Schäden am Liegeplatz des Mieters andere Mieter beeinträchtigt werden, ist der Vermieter berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen.
2. Der Auftraggeber haftet für Vertragsverletzungen sowie aus unerlaubter Handlung, soweit der Schaden von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden ist; dieses gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Eine etwaige Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten wird hiervon nicht berührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Gegenstand des Mietvertrages ist lediglich die Überlassung von Flächen an Land und im Wasser. Dem Mieter ist bekannt, dass die Flächen bzw. Stege weder abgezaunt noch vom Vermieter bewacht sind. Der Mieter trägt das Risiko von Diebstahl, Einbruch und Feuer.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, welche am Eigentum des Mieters entstehen, es sei denn, dass sie vom Vermieter oder dessen Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt sind.
5. Der Mieter haftet für die ordnungsgemäße Vertäuung seines Bootes. Für alle Schäden, welche durch unsachgemäße Vertäuung am Eigentum der MARINA oder Dritten oder auch Personen verursacht werden haftet der Mieter. Er haftet ebenfalls, wenn ein Schaden von seinen Angehörigen oder Begleitpersonen verursacht worden ist. Der Mieter hat eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.

VIII. Liegeplatzordnung

1. Der Mieter erkennt die jeweils gültige Hafenordnung an, die vom Vermieter im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens erlassen wird und ausgehängt ist.
2. Der Wasserliegeplatz kann zu den vertraglich vereinbarten Zeiträumen betreten werden. Landliegeplätze und Hallenstellplätze sind zu den verkehrsüblichen Zeiten zugänglich. Die Zugänglichkeit gilt auch für Angehörige und Begleitpersonen. Diese haben sich jedoch auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen.
3. Angehörigen fremder Betriebe ist das Betreten der MARINA bzw. des Mietgegenstandes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
4. Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte auf dem Grundstück oder Stegen der MARINA ist nur zulässig, wenn hierzu die Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von MARINA eigenen Maschinen und Anlagen.
5. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den Hallen sämtliche Schleif- und Flexarbeiten durch den Mieter untersagt sind. Weitere geringfügige Arbeiten der Eigner an den Booten können nach vorheriger Absprache mit der Marina Großenbrode erfolgen. Die Haftung für selbst ausgeführte Arbeiten an den Booten übernimmt der Eigner bzw. die ausführenden oder beauftragten Personen. Alle Arbeiten im Freilager durch den Mieter unterliegen den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen und erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung durch die Marina Großenbrode. Schleifarbeiten sind bis zum 15.02. eines Jahres zu beenden.
6. Das Abstellen und die Einlagerung anderweitiger Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers, insbesondere:
 - a) das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen u.ä.,
 - b) das Lagern von anderen, nicht für Einlagerung vorgesehenen Booten des Vertragspartners oder Dritten.
 - c) Untersagt wird die Einlagerung von Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen.
7. Während der Dauer des Vertrages hat der Eigner dem Vermieter gegenüber jeder Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn es zu einem Eigentümerwechsel gekommen ist. Mit dem Eigentümerwechsel (z.B. Verkauf des Bootes), erlischt in jedem Fall der bestehende Liegeplatzvertrag für das Boot sowie evtl. Rückerstattungen. Übernahme des bestehenden Liegeplatzvertrages durch den neuen Eigentümer des Bootes (Liegeplatzes) ist nur mit der Zustimmung des Vermieters und eines neuen Liegeplatzvertrages möglich.
8. Masten und sonstiges Zubehör müssen für das Winterlager abgenommen und in dem dafür vorgesehenen Lager eingelagert werden, sofern keine andere individuelle Vereinbarung mit dem Auftragnehmer getroffen wurde.
9. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, zugunsten des Auftraggebers die Einhaltung der Hallen-/Lagerplatzordnung zu überwachen.
10. Die Hallen-/Lagerplatzordnung ist einzuhalten.
11. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters eine andere Yacht als im Mietvertrag notiert festzumachen oder abzustellen. Ein Bootswechsel ist vom Mieter dem Vermieter mitzuteilen.
12. Während der Mietdauer ist der Liegeplatz mit dem dazugehörigen Stegteil oder die vermietete Fläche sauber zu halten. Das Abstellen von Gegenständen jeder Art bedarf der Genehmigung des Vermieters.
13. Eine Untervermietung des Wasser- oder Landliegeplatzes ist nicht gestattet. Der Mieter darf sein Boot, solange es innerhalb des Geländes der MARINA liegt, nicht dritten Personen überlassen.
14. Für alle Schäden, die durch die oder während der Lagerung entstehen können, wie Kran-, Transport- und Lagerschäden, Brandschäden, Sturmschäden, Hochwasserschäden, Diebstahl und dergleichen, ist das Schiff bzw. Boot einschließlich eingelagertem Zubehör und Inventar vom Vertragspartner / Eigner zu versichern. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das Umstürzen vom Lagerplatz, durch oder beim Kranen des Bootes sowie das Ab- und Aufsetzen des Mastes entstehen. Es ist Sache des Eigners bzw. Auftraggebers, sich dafür versichert zu halten. Die Werft haftet nicht für Ansprüche von Dritten.
Insbesondere wird keine Haftung übernommen:
 - wenn beim Kranen des Schiffes durch die Einrichtungen des Kranes nautische, technische oder sonstige Einrichtungen am Unterwasserschiff, der Außenhaut und den Aufbauten sowie deren Teile beschädigt werden.
 - wenn beim zu Wasser setzen des Schiffes nach Beendigung des Winterlagers Wasserschäden durch undichte oder geöffnete Ventile eintreten; dies gilt auch dann, wenn Angehörige des Auftragnehmers im Auftrag des Eigners das Schiff beim Abkranen daraufhin kontrollieren. Es ist Sache des Eigners, diese Schäden durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern.
 - für Schäden, die entstehen, wenn das Schiff vor Beginn oder nach Beendigung des Winterlagers ohne Gegenwart des Eigners oder einer von ihm beauftragten Person aus dem Wasser geholt oder zu Wasser gesetzt wird und im Hafenbecken verholt werden muss.
 - für Schäden, die entstehen, wenn das Schiff vor Beginn oder nach Beendigung des Winterlagers ohne Gegenwart des Eigners oder einer von ihm beauftragten Person von Angehörigen des Auftragnehmers im Hafenbecken auf einen Liegeplatz gelegt und vertäut werden muss.
 - wenn beim Auf- und Absetzen des Mastes mit dem Mastenkrane nautische, technische oder sonstige Einrichtungen des Mastes sowie der Mast und das Zubehör selbst beschädigt werden. Das gleiche gilt für den Transport des Mastes zwischen Kran und Mastenlager sowie im Mastenlager selbst.
 - Dasselbe gilt entsprechend für Schäden oder Verluste, die an abgestellten Kraftfahrzeugen, Fahrzeuganhängern, Inventarien oder sonstigen Gegenständen auftreten.
 - Stromanschlüsse und Batteriepole sind zu trennen. Mitarbeiter der Auftragnehmerin sind ermächtigt, bei Nichtbeachtung die Trennung etwaiger Stromanschlüsse vorzunehmen. Für hierdurch entstehende Schäden haftet der Auftragnehmer nicht, soweit kein Vorsatz vorliegt.

IX. Pfandrecht

Der Mieter räumt der Marina Großenbrode für deren Forderungen aus dem Wasser- und Winterlagervertrag sowie aus dem erteilten Kran- und Serviceauftrag ein Pfandrecht an Schiff/Boot, Zubehör und Inventar ein. Eventuelle Gegenansprüche des Auftraggebers begründen nicht das Recht, die vereinbarten Zahlungen zurückzuhalten oder gegen sie aufzurechnen.

X. Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Der Vertrag im Übrigen bleibt wirksam.

XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Stralsund
Erfüllungsort dieses Vertrages ist Großenbrode.
Stand: März 2021